



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 11.06.2021

# **Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2021 bis 2023 in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen (Methodik-Beschluss) Bekanntmachung der Regulierungskammer**

---

**Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren  
zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit  
für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV  
für die Jahre 2021 bis 2023 in der Zuständigkeit  
der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen (Methodik-Beschluss)**

Bekanntmachung der Regulierungskammer

VI B 6 – 83.26.01 (Strom)

Vom 11. Juni 2021

§ 19 Absatz 2 ARegV schreibt für Elektrizitätsverteilnetze ab der zweiten Regulierungsperiode (2014 - 2018) die Anwendung eines Qualitätselementes vor, das die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzbetriebs ausdrückt. Netzzuverlässigkeit beschreibt die Fähigkeit des Energieversorgungsnetzes, Energie möglichst unterbrechungsfrei und unter Einhaltung der Pro-

duktqualität zu transportieren. Netzleistungsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit des Energieversorgungsnetzes, die Nachfrage nach Übertragung von Energie zu befriedigen. Das netzbetreiber-individuelle Qualitätselement wird als Zu- oder Abschlag in die Erlösobergrenze einbezogen.

Das Qualitätselement ist nach § 20 ARegV zu bestimmen. Dabei können die Landesregulierungsbehörden die Methodik der Bundesnetzagentur verwenden. Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde wendet die von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 02.12.2020 (BK8-20/00003-A) festgelegte Methodik an. Sie trifft daher für die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzulässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze, die gemäß § 54 EnWG der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Regulierungskammer unterliegen, für die Jahre 2021 bis 2023 die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung beschriebene Festlegung.

Der vollständige Text der Festlegung einschließlich Begründung ist auf der Internetseite der Regulierungskammer ([www.regulierungskammer.nrw.de](http://www.regulierungskammer.nrw.de)) veröffentlicht.

Regulierungskammer  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf  
Tel.: 0211 / 61772 0 (Zentrale)  
Fax: 0211 / 61772 762  
[info@regulierungskammer.nrw.de](mailto:info@regulierungskammer.nrw.de)

**MBI. NRW. 2021 S. 472.**